

Inhalt

- 1 Allgefahrenversicherung
- 2 Innere Unruhen und Streik
- 3 Grobe Fahrlässigkeit
- 4 Anprall eines sonstigen Fahrzeuges
- 5 Sengschäden
- 6 Rauch- und Ruß-Schäden
- 7 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- 8 Einschluss von Implosion, Verpuffung und Überschallknall
- 9 Böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einschleichen
- 10 Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen durch Stromausfall
- 11 Schäden durch Raub/Erpressung
- 12 Bewachungskosten
- 13 Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen sowie von Gartenmöbeln und Wäsche
- 14 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
- 15 Diebstahl aus Krankenzimmern, verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilungen
- 16 Technische, optische und akustische Anlagen
- 17 Sachen in Bankgewahrsam
- 18 Innenliegende Regenfallrohre, Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken, Zimmerbrunnen und Wassersäulen
- 19 Bruch von Armaturen
- 20 Kosten für Hotelunterbringung
- 21 Telefonkosten
- 22 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 23 Sachverständigenkosten
- 24 Erhöhte Vorsorge-Versicherungssumme
- 25 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- 26 Erhöhte Entschädigungsgrenze für unverschlossene Wertsachen
- 27 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung
- 28 Erweiterte Außenversicherung
- 29 Fahrraddiebstahl
- 30 Besonders gefahrerhöhende Umstände
- 31 Regressverzicht
- 32 Sportausrüstung im Rahmen der Außenversicherung
- 33 Schäden durch Phishing
- 34 Gewerblich genutzte Räume
- 35 Vermietete Einliegerwohnung

- 36 Garagen in der Nähe des Versicherungsortes
- 37 Aufsitzrasenmäher
- 38 Umzugskosten
- 39 Datenrettungskosten
- 40 Medienverlust
- 41 Sonstige Vermögensschäden
- 42 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 43 Künftige Bedingungsverbesserungen
- 44 Telefonmissbrauch nach Einbruch
- 45 Scheckkartenmissbrauch
- 46 Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)
- 47 Besitzstand des Vor-Vertrages
- 48 Nutzwärmeschäden
- 49 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Transport- und Lagerkosten
- 50 CO2-Emissionskauf bei verursachten Brand in Höhe der vermuteten Emissionslast (versicherte Schadenlast)

Besondere Vereinbarung die Bayerische VHB 2008 Hausratversicherung

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichten wir.

Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Es wird in diesen Bedingungen das generische Maskulinum verwendet, wobei alle drei Geschlechter gleichermaßen gemeint sind-

In Ergänzung der Bayerische Hausrat-Versicherungsbedingungen gelten folgende Haftungserweiterungen:

1 Allgefahren-Versicherungsschutz bei einer Selbstbeteiligung von vhv1_allgefahrensb Euro

Bei Schäden, die höher als vhv1_allgefahrensb Euro sind, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für den vhv1_allgefahrensb Euro übersteigenden Betrag gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzliche und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherer haftet nicht für

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer,
- Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- Vermögensschäden,
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafter Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- allmählich eintretende Schäden,
- Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung,
- Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen,
- Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall

- Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen,
- Schäden durch einfachen Diebstahl,
- Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung.

2 Innere Unruhen und Streik

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn mitversicherte Sachen unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
2. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden:
 - a) vom Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten oder
 - b) durch Familienangehörige oder fremde in der Wohnung zumindest geduldete Personen verursacht werden.
4. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.
5. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
6. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen unmittelbar durch Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik zerstört oder beschädigt werden.

3 Grobe Fahrlässigkeit: Verzicht auf Einrede

1. Verzicht auf Einrede bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens

In Erweiterung von § 16 Nr. 1 b) AVB Sach 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.

Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (siehe §§ 8 und 9 AVB Sach 2008).

2. Verzicht auf Einrede bei grob fahrlässiger Verletzung von Sicherheitsvorschriften bzw. Obliegenheiten

Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften bzw. Obliegenheitsverletzungen wird sich der Versicherer bis zu einer Entschädigungsgrenze

von 5.000 Euro nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit berufen. Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen.

Die Vorschrift des § 28 Nr. 3 VVG bleibt unberührt.

4 Anprall eines sonstigen Fahrzeuges und unbemannter Flugkörper

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch Anprall eines sonstigen Fahrzeuges sowie unbemannter Flugkörper mitversichert. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung dieser Fahrzeuge.
2. Als sonstige Fahrzeuge gelten Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge und deren Anhänger.
3. Nicht versichert sind Schäden durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer selbst oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurden.

5 Sengschäden

In Abweichung von § 2 Nr. 5b) VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

6 Rauch- und Ruß-Schäden

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2008 gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

7 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 1 Nr. 1a) und abweichend von § 2 Nr. 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

8 Einschluss von Implosion, Verpuffung und Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 ist auch die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- a) durch Implosion,
- b) durch Verpuffung,

- c) die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruht versichert.

9 Böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einschleichen

In Erweiterung von § 1 Nr. 1. VHB 2008 sind Schäden durch böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einschleichen mitversichert.

1. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
2. Vandalismus durch Einschleichen liegt vor, wenn der Täter sich durch Täuschung unbefugt Zutritt zu den Versicherungsräumen verschafft und Beschädigung sowie Zerstörung von versicherten Sachen vornimmt.
3. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen.
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 8.000 Euro.

10 Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/ Gefrieranlagen durch Stromausfall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) VHB 2008 werden Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen ersetzt, die durch Stromausfall entstanden sind.
2. Ergänzend zu § 2 Nr.5 VHB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühl-/Gefrieranlage,
 - b) natürlichen Verderb der Waren,
 - c) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
3. § 7 VHB 2008 findet keine Anwendung.
4. Ergänzend zu § 16 VHB 2008 sind
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Tiefkühl-/Gefrieranlagen regelmäßig abzutauen, die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsvorschriften zweckentsprechend zu verpacken.
5. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

11 Schäden durch Raub/Erpressung

1. Abweichend von § 7 Nr. 4 VHB 2008 sind auch Schäden durch Raub gemäß § 3 Nr. 4 VHB 2008 mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Her-

ausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

2. Für Wertsachen gelten die in § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 bzw. Ziffer 26 BV genannten Entschädigungsgrenzen.

12 Bewachungskosten

Abweichend von § 8 1. f) VHB 2008 gelten Bewachungskosten längstens für die Dauer von 86 Stunden mitversichert.

13. Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen, Gartenmöbeln und Wäsche sowie Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 wird geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen/Wohnmobile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o. g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger als 3 Monate und innerhalb der Staaten der EU sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, befinden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 sowie für Schusswaffen, Foto-, Film- und Videogeräte und deren Zubehör, Geräte der Informationstechnik (z. B. PC, Notebooks u. a.) sowie tragbare Telefone (Handy) und mobile Navigationsgeräte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf höchstens 3.000 Euro.

Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung), geht der andere Vertrag diesem vor.

2. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
 - a) Wäsche und Kleidung - ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren -, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedigten Versicherungsgrundstück.

- c) Ebenso besteht Versicherungsschutz im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftskellern (§ 6 Nr. 3 c) VHB 2008).

Die Entschädigung ist in den Versicherungsfällen nach a), b) und c) auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt,

3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

14 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen (Rollator)

1. Für Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Diebstahl, wenn sich der Kinderwagen, der Rollstuhl oder die Gehhilfe zur Zeit des Diebstahls in gebrauch oder innerhalb des Gebäudes befand.
2. Für die mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, dem Rollstuhl oder der Gehhilfe abhandengekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

15 Diebstahl aus Krankenzimmern, verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen bis 1.500 Euro

1. Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Dieb-

stahl von versicherten Sachen aus Krankenzimmern während eines Kranken- bzw. Kuraufenthaltes bis 1.500 Euro.

2. Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffskabinen oder verschlossenen Schlafwagenabteilen während einer Reise bis 1.500 Euro.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
4. Für Wertsachen und Bargeld gilt eine Entschädigungsgrenze von 300 Euro.

In Erweiterung von § 6 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Hör-, Seh- und Gehhilfen, weiterhin Gehunterstützungsgeräte (Rollstühle, portable Treppenlifte), Zähne und Gebisse.

16 Technische, optische und akustische Anlagen

1. In Erweiterung des § 6 Nr. 2 VHB 2008 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

17 Sachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2008 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

18 Innenliegende Regenfallrohre, Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken

Abweichend von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken, Zimmerbrunnen und Wassersäulen, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie von innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten.

19 Bruch von Armaturen

In Ergänzung von § 4 Nr. 1. b) gelten auch sonstige Bruchschäden an Armaturen bis zu 750 Euro je Armatur mitversichert.

20 Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung von § 8 Nr.1 c) VHB 2008 gilt die Entschädigungsgrenze für Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten erhöht auf insgesamt 40 Prozent der Versicherungssumme.
2. Die zeitliche Befristung und die Entschädigungsgrenze pro Tag finden keine Anwendung.

21 Telefonkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

22 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 15 Prozent der Versicherungssumme.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutztem Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Ist aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden etwaige Kosten ersetzt.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

23 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6. VHB 2008 übernimmt die BBV bei Schäden ab 25.000 Euro die Sachverständigenkosten des Versicherungsnehmers zu 80 Prozent, maximal 10.000 Euro.

24 Erhöhte Vorsorge-Versicherungssumme

Abweichend von § 9 Nr. 2 b) wird der Vorsorgebetrag auf 30 Prozent erhöht.

25 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

26 Erhöhte Entschädigungsgrenze für unverschlossene Wertsachen

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 b) aa) 2008 VHB wird die Entschädigungsgrenze auf 2.500 Euro erhöht.
2. Abweichend von § 13 Nr. 2 b) bb) VHB wird die Entschädigungsgrenze auf 7.500 Euro erhöht.

27 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr.6 a) VHB 2008 gilt die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung erhöht auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 Euro.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 VHB 2008 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

28 Erweiterte Außenversicherung

Ergänzend zu § 7 Nr. 3 VHB 2008 wird der Einbruchdiebstahl In eine verschlossene Schiffskabine eines Kreuzfahrt- / Fährrschiffes dem Einbruchdiebstahl gemäß § 3 Nr. 2. VHB 2008 gleichgestellt.

29 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsfähiger Weise durch ein Schloss gesichert war.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 8 Nr. 3 AVB Sach 2008 bzw. §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen

30 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 1 AVB Sach 2008 liegt vor, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels gemäß § 11 VHB 2008 ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel gemäß § 11 VHB 2008.
2. Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung verweisen wir auf § 1 AVB Sach 2008.
Unterbleibt die Anzeige einer Gefahrerhöhung versehentlich, so wird dadurch der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt, sofern der Versicherer für die erhöhte Gefahr nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt Versicherungsschutz bietet. Die Beitragsberechnung erfolgt nachträglich.

31 Regressverzicht

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf die Bayerische über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.

32 Sportausrüstung im Rahmen der Außenversicherung

Für Hausrat, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz.

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen und die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

Werden Hausratgegenstände dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes gelagert (z. B. Golftaschen), sind diese in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer gemäß § 8 AVB Sach 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

33 Schäden durch Phishing

- Der Versicherer ersetzt auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit solchen Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführt.
- Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen

Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

- Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
 - Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadensursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangsdaten und Identifikationsdaten erlangt haben.
 - Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking Sicherheitsstandard verwendet.
 - Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer seinen Computer, den er zum Online-Banking nutzt, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer wie unter den in § 8 Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
 - Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer
 - insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer wie unter den in § 8 Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- h) Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

34 Gewerblich genutzte Räume

Abweichend von § 6 Nr. 3 a) VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für sämtli-

che Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

35 Vermietete Einliegerwohnung

In Ergänzung zu § 6 Nr. 3 VHB 2008 besteht als Versicherungsort auch für die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz, soweit es eingebrachte Hausratgegenstände des Versicherungsnehmers (möblierte Vermietung) oder Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahls betrifft.

36 Garagen in der Nähe des Versicherungsortes

Mitversichert ist der Inhalt von privat genutzten Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

37 Aufsitzrasenmäher

In Erweiterung zu § 6 Nr. 2c) VHB 2008 gelten auch motorengetriebene Aufsitzrasenmäher mitversichert.

38 Umzugskosten

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb des örtlichen Geltungsgebietes gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2008, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen.

39 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und nicht der Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro.

40 Medienverlust infolge Rohrbruch

In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die infolge eines versicherten Rohrbruchs entstandenen Kosten durch den Mehrverbrauch an Medien des versicherten Rohrleitungsnetzes, sofern kein Ersatz durch den Wohngebäudeversicherer geleistet wird.

Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

41 Sonstige Vermögensschäden

Der Versicherer ersetzt sonstige Vermögensschäden, die infolge einer versicherten Gefahr entstehen, bis max. 10 Prozent der Versicherungssumme.

42 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer bestätigt, dass die dieser Hausratversicherung zugrundeliegenden Bedingungen (VHB 2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 2008 – abweichen.

43 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungs-Bedingungen (VHB 2008) oder vereinbarten Klauseln ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen und Klauseln mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

44 Telefonmissbrauch nach Einbruch

Mitversichert sind die Kosten durch Missbrauch des Telefonanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter eine nach § 3 Nr. 1 VHB bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Gebühren, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunkgeräten entstehen.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 700 Euro.

45 Scheckkartenmissbrauch

Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenereignisses abhandenkommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die Sperrung der abhanden gekommenen Karte unverzüglich vorgenommen wird. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

Bei Verletzung der Obliegenheiten nach Maßgabe von § 8 Nr. 3 a) VHB 2008 kann der Versicherer auch leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

46 Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)

Übernommen werden Mehrkosten, die aufzuwenden sind, wenn infolge eines Versicherungsfalles zerstörte oder abhanden gekommene technische Haushaltsgeräte durch Geräte gleicher Art und Güte wiederhergestellt werden, die gemäß Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat „umweltschonend, energie- oder wassereinsparend“ bezeichnet werden.

Ersetzt werden zusätzlich die Kosten für die Entsorgung der zerstörten Sachen.

47 Besitzstand des Vor-Vertrages

- a) Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang besser gestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages reguliert.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall als Nachweis den Versicherungsschein, die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen und die Anspruchsgrundlage zu bezeichnen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- 1) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
 - 2) der Vorvertrag denselben Versicherungsnehmer aufweist;
 - 3) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;
 - 4) dem Vorvertrag deutsches Recht zugrunde liegt;
 - 5) der Vertrag nicht vom Vorversicherer wegen eines Leistungsfalles, Nichtzahlung der Prämie oder Obliegenheitsverletzungen beendet wurde; Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der vertragsbeendenden Maßnahme durch den Vorversicherer;
 - 6) die bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.
- b) Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- 1) Vorsatz;
- 2) beruflichen und gewerblichen Risiken;
- 3) Eigenschäden;
- 4) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und /oder Arbeitsunfähigkeit;
- 5) Deckungen oder Teil - Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“;
- 6) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
- 7) für Risiken, die üblicherweise nur im Rahmen von Spezialversicherern oder Sonderdeckungen angeboten werden (z.B. Kunstversicherung).
- 8) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- 9) Elementarschäden;
- 10) Glasschäden;
- 11) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- 12) für Einschlüsse und/oder Erweiterungen für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen.
- 13) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

50 CO2-Emission bei verursachten Brand in Höhe der vermuteten Emissionslast (versicherte Schadenlast)

Wurde durch einen Versicherungsfall ein Brand verursacht, übernimmt die Bayerische den Kauf von CO₂-Zertifikaten aus Klimaschutzprojekten, in der Höhe des vermuteten verursachten CO₂-Ausstoßes.

Der Ausstoß wird kaufmännisch auf die erste Stelle nach dem Komma in der Tonnenbetrachtung gerundet, mindestens jedoch auf 0,1 t CO₂.

48 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung zu § 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Die gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

49 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung zu § 8 d) VHB 2008 wird der längste Zeitraum der Bereitstellung der Leistung auf 12 Monate erhöht.